

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Oö. DAwV

Oö. DAwV - Oö. Dienstausweisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Inhalt

(1) Der Dienstausweis ist eine beidseitig bedruckte Kunststoffkarte in der Größe 5,4 cm x 8,5 cm und kann insbesondere folgende Daten enthalten:

1. Vorderseite (Bildseite)

- a) Schriftzug "Dienstausweis"
- b) Logo "Land Oberösterreich"
- c) Schriftzug der betreffenden Behörde
- d) Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers
- e) Schriftzug "Gültig bis" und das Datum
- f) Sicherheitsmerkmale

2. Hinterseite (Chipseite)

- a) Chip
- b) Amtstitel, Akademischer Grad
- c) Zuname und Vorname
- d) Schriftzug "Geburtsdatum" und das betreffende Datum
- e) Schriftzug "Ausstellungsdatum" und das Datum
- f) Aufgedruckte Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers
- g) Schriftzug "a. sign premium" und Kartennummer des Dienstausweises
- h) Schriftzug "Ausweis Nr." und die betreffende Nummer
- i) DVR-Nummer

(2) Ferner kann der Dienstausweis auf der Vorderseite (Bildseite) die Bezeichnung einer besonderen Funktion der Inhaberin bzw. des Inhabers beinhalten.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at